

Stellung des Volkseigentums im Zivilprozeß. Ich kann mich nicht entsinnen, das Wort „Volkseigentum“ im Buch gelesen zu haben. Die Frage des Laienrichtertums wird nicht als ein Problem der Demokratie behandelt, sondern auf dem Boden des Gegensatzes zwischen natürlichem Rechtsempfinden und juristischer Schulung. Die Wahl der obersten Richter durch die Volksvertretungen findet überhaupt keine gesellschaftliche und staatsrechtliche Würdigung. Sie wird nur als Tatsache am Rande erwähnt. Die Frage der Unabhängigkeit der Richter wird nur im Berufsbeamtentum als gelöst betrachtet. Die veränderte Stellung der Staatsanwaltschaft bleibt unerwähnt, u. a. m.

Jede Darstellung des Prozeßrechts in Gestalt eines Lehrbuches bleibt Handwerkerlei, wenn sie nicht gleichzeitig dem Schüler den Geist einhaucht, dessen er bedarf, um Recht zu finden und Recht zu sprechen.

Scnemwissenschaftliche Produkte einer vergehenden Epoche tragen den Bazillus politischer Fäulnis in sich. Vor solchen Krankheitsherden wollen wir unsere Justiz bewahrt wissen.

Dr. Werner A r t z t

Sowjetwissenschaft. Vierteljahrszeitschrift nebst Beiheften der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft. Herausgeber: Jürgen Kuezyński / Wohlgang Btemitz.

Die „Sowjetwissenschaft“ vermittelt dem deutschen, wissenschaftlich interessierten Leser einen großen Überblick über die neuesten Forschungsergebnisse der sowjetischen Wissenschaft. Die Zeitschrift trägt dazu bei, den Anschluß der deutschen Wissenschaft an den Stand der internationalen Wissenschaft wiederherzustellen. An den hervorragenden Erfolgen der sowjetischen Wissenschaft, ermöglicht durch die konsequente Anwendung der Methodik des Marxismus-Leninismus, kann heute kein ernsthaft arbeitender Wissenschaftler mehr vorbeigehen. Aber auch dem Praktiker aller Arbeitsgebiete wird bei der Erfüllung der ihm gestellten konkreten Aufgaben durch die von der „Sowjetwissenschaft“ vermittelten Erkenntnisse geholfen.

Die Hefte der „Sowjetwissenschaft“ umfassen Beiträge aus dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, den Natur-, Literatur- und Sprachwissenschaften, der Mathematik, Medizin, Geschichte und Pädagogik. Wenn auch für den Juristen in erster Linie die Beiträge auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft von Bedeutung sind, so werden auch die Beiträge aus den anderen wissenschaftlichen Disziplinen zur Erweiterung seines Gesamtwissenq beitragen, welches gerade der Jurist ständig erweitern muß.

Schon die erste Abhandlung von M. S. Strago witsch in Heft 1/48 über „Das Problem der materiellen Wahrheit“, die sich speziell mit der Wahrheitsfindung im sowjetischen Strafprozeß beschäftigt, zeigt die ernsthaften Bemühungen der sowjetischen Rechtswissenschaftler um die Klärung von Grundfragen des Strafprozeßrechtes. Eine kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, zu denen Strago witsch kommt, findet sich in Heft 2/48. In Heft 3/48 behandelt A. Wenediktow „Das staatliche sozialistische Eigentumsrecht“, als ein in der gegenwärtigen Situation besonders bedeutsames Problem. In einer umfassenden Kritik der Darstellung des Eigentums in der bürgerlichen Rechtswissenschaft kommt Wenediktow zu dem Ergebnis, daß der Streit um Beschränktheit oder Unbeschränktheit des Eigentums, ebenso wie der von Hedemann eingeführte Gegensatz von Haben und Ausnutzendürfen des Eigentums nur die Oberfläche des Eigentumsrechtes berührt. Das wahre Wesen des Privateigentums, seit dem Entstehen der kapitalistischen Produktionsweise das Recht auf Aneignung des Mehrwertes, wird von der bürgerlichen Rechtswissenschaft nicht erkannt. Es liegt dies in der fehlerhaften Methode begründet, die das Recht losgelöst von der Produktionsweise und den dadurch begründeten Gesellschaftsformen betrachtet. Im zweiten Teil seiner Abhandlung befaßt sich Wenediktow mit dem Wesen des sozialistischen Eigentums. Das Subjekt des gesellschaftlichen Eigentumsfonds sei der sozialistische Staat, während den Organen der operativen Verwaltung es sind dies die mit bestimmten Befugnissen ausgestatteten Produktionseinheiten in der sozialistischen Wirtschaft — an dem ihrer Verwaltung unterliegenden Teil des staatlichen Eigentums das Besitz-, Verfügungs- und Verwendungsrecht zustehe. Eingehender untersucht das gleiche Problem S. N. Bratusj in „Die juristischen Personen im sowjetischen Zivilrecht“, welches die Sowjetwissenschaft in Form einer ausführlichen Besprechung von S. I. Asknasij bringt (Heft 2/49, S. 155—170). Beim Lesen dieses Referates, welches trotz stärkster Zusammenfassung den wesentlichen Inhalt des Bratusjischen Buches wiedergibt, entsteht der Wunsch, das gesamte Buch näher kennenzulernen. Ein weiterer interessanter Aufsatz von Bratusj „Die Entwicklung der sowjetischen staatlichen Betriebe zur juristischen Person“ findet sich im gleichen Heft.

In dem Beitrag von B. Nowizki „Die Mitwirkung des Gläubigers bei der Erfüllung des Schuldverhältnisses“ in Heft 3/49 S. 3 ff. wird von der Grundkonzeption einer sozialistischen Planwirtschaft ausgegangen, in der sich Gläubiger und Schuldner im Rechtsverkehr nicht isoliert mit verschiedenen Interessen gegenüberstehen, sondern als Träger eines gemeinsamen Zieles, der Erfüllung des Volkswirtschaftsplans, zusammen arbeiten. Der Gläubiger hat demnach nicht nur Rechte, sondern vor allem auch Pflichten, die auf der Pflicht gegenüber dem sozialistischen Staat, den Plan zu erfüllen, beruhen. In einer Beprechung von Perlin wird das Buch von S. J. Schkundin „Die Warenlieferung im sowjetischen Recht“ behandelt. Erfreulich, daß dieses Buch demnächst als Beiheft der „Sowjetwissenschaft“ erscheinen wird.

Diese Aufsätze in der „Sowjetwissenschaft“ sind für die weitere Entwicklung unserer deutschen Rechtswissenschaft von großer Bedeutung. Im Recht der Wirtschaftsplanung der Deutschen Demokratischen Republik sind die gleichen Probleme, unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Volkseigentum und privatem Leit tor der Wirtschaft, zu lösen. Die Kenntnis der Ergebnisse der sowjetischen Forschungen wird dazu beitragen, Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Ein weiterer wichtiger Beitrag ist der Aufsatz von W. Liwsczm „Zum Begräu des bedingten Vorsatzes,“ der die in der Literatur seit langem umstrittene Frage der Abgrenzung zwischen luxuria und dolus eventualis auf der Grundlage der materialistischen Konzeption der Wechselbeziehung zwischen Bewußtsein und Willen behandelt (Heft 1/49).

Die wichtigsten Abhandlungen auf dem Gebiet der Politischen Ökonomie sind als Beihefte zur „Sowjetwissenschaft“ erschienen. Die Diskussion über das Buch „Veränderungen in der kapitalistischen Wirtschaft im Gefolge des zweiten Weltkrieges“ von E. Varga ist der Inhalt des 1. Beiheftes. Hier wird dem deutschen Leser die Methodik und Form einer wissenschaftlichen Diskussion in der Sowjetunion zugänglich gemacht. Zugleich lernt er den Inhalt des kritisch besprochenen Buches und die Stimmen der Kritik hierbei im einzelnen kennen. Die mit dem Stalin-Preis ausgezeichnete Schrift von N. Wosjnensskij „Die Kriegswirtschaft der Sowjetunion während des Vaterländischen Krieges“ erscheint als 3. Beiheft der „Sowjetwissenschaft“. Sie enthält wichtige Darlegungen über die Gesetzmäßigkeiten einer sozialistischen Wirtschaft im Frieden wie im Krieg.

Es ist zu wünschen, daß sich die „Sowjetwissenschaft“ einen ständig vergrößerten Leserkreis erobert. Sie ist das unentbehrliche Rüstzeug für alle, die ernsthaft die Entwicklung der wissenschaftlichen Forschung in der Sowjetunion verfolgen wollen.

K. Görner

Fritz Thomas: Die neuen L'raubssetzgc. Dortmunder Schriften zur Sozialforschung — Heft 7. Dortmund 1950, Verlag „Soziale Welt“ GmbH.

Der Verfasser behandelt im 1. Abschnitt der Broschüre die neuen urfausrechtlichen Bestimmungen. Er unterteilt diese in aas Uriausrecht der neuen deutschen Länderverfassungen und in das der übrigen gesetzlucnen Bestimmungen, im 2. Aosschnitt versucht der Verfasser, auf den Inhalt der neuen Urlaubssetzge einzugehen, ohne die wesentlichen Fragen zu behandeln, im Anhang smd einige Urlaudsbestimmungen abgedruckt.

Der Verfasser stellt fest, daß „die Aufnahme des Rechts auf Erholungsurlaub in die Verfassung in Deutschland neu“ sei und muß zugeben, daß das Bonner Grundgesetz nichts über das Recht auf Erholungsurlaub sagt, während die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Art. 16 die verfassungsmäßige Verankerung des Rechts auf Urlaub und Erholung bringt. Mit der Feststellung dieser Tatsache begnügt sich allerdings der Verfasser, ohne nach den Ursachen zu forschen.

Bei der Behandlung der übrigen neuen Urlaubssetzge stellt der Verfasser fest, daß Westdeutschland im Gegensatz zur sowjetischen Zone keine einheitliche Regelung hat. Da die Schrift offenbar in den ersten Monaten dieses Jahres erschienen ist, fehlt das am 1. Mai 1950 in Kraft getretene Gesetz der Arbeit.

Der Verfasser geht besonders ein auf die Fragen, die den Urlaub Jugendlicher betreffen und stellt fest, daß der Urlaubsanspruch der Jugendlichen teilweise unter einem besonderen strafrechtlichen Schutz gestellt ist. Ähnlich wie im Jugendschutzgesetz von 1938 hat auch das Land Niedersachsen Strafandrohungen vorgesehen für den Fall der Verletzung des Aoroittenschutzgesizes in bezug auf die uriauosregelung Jugendlicher. „Noch schärfere Maßnahmen sieht die VO über Jugendarbeitsschutz in der sowjetischen Zone vor. Dort werden in einfachen Fällen neben gerichtlicher Haft Geldstrafen von DM 150,— bis 1000,— angedroht. Bei wiederholten Verstößen kann gerichtlich auf Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung mit Geldstrafe erkannt sowie die zeitweilige oder dauernde Schließung des Betriebe“ ausgesprochen werden“ (S. 43).

In der Zusammenfassung, in der der Verfasser mit Recht darauf hinweist, daß die neuen urlaubsrechtlichen Bestimmungen einen Fortschritt bedeuten, bedauert er zwar die Un-, einheitlichkeit der Regelung, geht jedoch auch nicht auf die Ursachen dieser Uneinheitlichkeit ein. Eie Schrift ist deshalb nicht mehr als eine, noch dazu unvollständige Zusammenstellung von Bestimmungen.

J. Streit

Neuerscheinungen

(Besprechung Vorbehalten)

Heinrich Mitteis: Deutsches' Privatrecht. Ein Studienbuch (erschienen in der Reihe „Juristische Kurzlehrbücher“), München und Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 166 S.

Dr. H. Matschke — G. Friedrich: Erfolge und Testament. Schriftenreihe „Du und das Recht“. Weimar 1950. Landesverlag Thüringen. 70 S.

Heinrich Schönfelder: Prüfe Dein Wissen. 4. Heft, BGB Sachsenrecht, neubearbeitet von Dr. Ulrich Hoche. München und Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 185 S.

E. Kummerow: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Familienrecht I. T. Berlin 1950. Walter de Gruyter & Co. 469 S.

Pohle: Zwangsversteigerungsgesetz. Sammlung deutscher Gesetze. Schloß Bleckede a. d. Elbe 1950. Otto Meißners Verlag. 219 S.

Emil Böhmer: Reichshaftpflichtgesetz. Berlin 1950. Walter de Gruyter & Co. 173 S.

Dr. E. R. Prölls: Kurzkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz. 6., neubearbeitete Auflage nebst Anhang: Währungsreform und Versicherungsverträge. München und Berlin 1950. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 706 S.